

B. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Abteilung B

§ 1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Abteilung B bildenden Mitarbeitervertretungen im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 MAVO zusammen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet aus ihrer Mitte eines ihrer Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung hat für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die gemäß § 51 MAVO gewählten Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden sowie die gemäß § 52 gewählten Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten bestimmen jeweils eine/n Vertreter/in, der/die mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnimmt.
- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas – Verbandes können, soweit ihnen nicht bereits nach Absatz 1 ein Teilnahmerecht zusteht, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Benehmen mit dem Ordinarius einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe beantragt, ebenso, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann daneben bei entsprechender Notwendigkeit nach entsprechendem Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit einberufen werden. Die Gründe für die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind in diesem Fall dem Ordinarius darzulegen. Die Darlegung soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Bei einem einheitlichen Wahlzeitraum für die Mitarbeitervertretungen ist spätestens vier Monate nach Ende des Wahlzeitraums eine konstituierende Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen und geleitet. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Für die Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

(5) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Abteilung B – obliegen neben den in § 25 Abs. 2 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der fünf Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der wenigstens zwei Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Wahl des aus drei Personen bestehenden Diözesan – Wahlvorstands für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite i.V.m. § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V..
- die Wahl von vier Beisitzern für die beim Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR
- weitere Aufgaben, die sich aus sonstigen Satzungen und Ordnungen im Bereich des Arbeitsrechts ergeben,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Abteilung B besteht aus fünf Mitgliedern,

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und
- drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer oder Beisitzerinnen,

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dessen Mitglieder müssen einer der die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Abteilung B – bildenden Mitarbeitervertretungen angehören. Gleichzeitig ist eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung sowie

des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit in den Vorstand eintreten bzw. nachrücken. Das Wahlverfahren ist in entsprechender Anwendung von § 11c MAVO durchzuführen.

Die Mitglieder des Vorstands treffen sich innerhalb von vier Wochen zur konstituierenden Sitzung, zu der der Wahlleiter einlädt. Bei dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden findet innerhalb des Vorstands eine Neuwahl für die Zusammensetzung des Vorstands statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. Entzieht die Mitgliederversammlung dem gesamten Vorstand das Vertrauen muss umgehend die Neuwahl für die Vorstandschaft erfolgen.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Abteilung B –
- Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- weitere Aufgaben, die sich aus sonstigen Satzungen und Ordnungen im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts ergeben
- Abfassung eines Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen des Vorstands finden im erforderlichen Umfang statt und sind nicht öffentlich.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Abteilung B - beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. September des Jahres, in dem die Wahlen zu den vertretenen Mitarbeitervertretungen stattgefunden haben.
- (2) Die Amtszeit als Mitglied in der Mitgliederversammlung endet neben dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter (§ 13 Absatz 3 bis 5, § 22 Absatz 2, § 13c Ziffer 2 bis 4 MAVO).
- (3) Die Amtszeit als Mitglied des Vorstandes endet neben dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit der Entscheidung über die Entziehung des Vertrauens im Sinne von § 3 Abs. 2, 2. Alt. sowie mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter (§ 13 Absatz 3 bis 5, § 22 Absatz 2, § 13c Ziffer 2 bis 4 MAVO).
- (4) Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes fort, längstens bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

§ 6 Kostenerstattung

Der Caritasverband für die Diözese Passau e.V. trägt im Rahmen der der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B im Haushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten. Andere Dienstgeber, deren Beschäftigte als Mitglieder der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Abteilung B angehören, erhalten die ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen Kosten vom Caritasverband für die Diözese Passau e.V. erstattet.

Art. 2 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen „Sonderbestimmungen zu § 25 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Passau“ außer Kraft.

Passau, 02. April 2020

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau